



DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN der JUNIOREN 2016 in Marpingen

A u s s c h r e i b u n g

1 Ziel der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Junioren-Segelflugmeister 2016 in der Club- und Standard-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelflug-Nationalmannschaft der Junioren und den C-Kader Segelflug des DAeC.
- 1.3 Qualifikation für die Segelflug-Weltmeisterschaften der Junioren 2017 und die Deutschen Segelflugmeisterschaften in der Club- und Standard-Klasse 2017.
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug. Die Meisterschaft wird bei der IGC Ranking List sowie für die Deutsche Rangliste Segelflug (DRS) registriert.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommission Segelflug im Deutschen Aero Club e.V.
Ausrichter ist der Aero-Club Saar e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Segelfluggelände Marpingen
- 3.2 Termine:

Meldeschluss	Samstag	30. April 2016
Trainingsmöglichkeit ab	Montag	25. Juli 2016
Anmeldung, Dokumentenkontrolle und technische Abnahme	Freitag - Sonntag	29. - 31 Juli 2016
Pflichttraining	Sonntag	31. Juli 2016
Eröffnung		
Eröffnungsbriefing	Sonntag	31. Juli 2016
1. Wertungstag	Montag	01. August 2016
Letzter Wertungstag*	Donnerstag	11. August 2016
Abschlussfeier	Donnerstag	11. August 2016, abends
Siegerehrung	Freitag, vormittag	12. August 2016

**) Wenn bis zum 11. August 2016 in einer Klasse keine 4 Wertungstage erreicht wurden wird am 12. August 2016 für alle Klassen ein Wettbewerbstag angesetzt. Die Siegerehrung erfolgt in diesem Fall am 12 August 2016 abends.*

Pflichtveranstaltungen sind: Eröffnungsbriefing, Pflichttraining und Siegerehrung

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Geschäftsordnung der Bundeskommission Segelflug, die Satzung des DAeC und die S.B.O.
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. in der zum Wettbewerb gültigen Fassung.
- 4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC (SWO), in der zum Wettbewerbsbeginn aktuellen Fassung (siehe <http://www.daec.de/sportarten/segelflug/>) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmer am 1. Wertungstag einen Wertungsflug haben, so wird diese Klasse nur als Wettbewerb und nicht als Deutsche Meisterschaft ausgeflogen (SWO Pkt. 5.1)
Sollten weniger als 5 Teilnehmer in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.
 - 4.3.2 Zusätzlich zu den qualifizierten Teilnehmern wird eine begrenzte Anzahl internationaler Gäste zugelassen. Diese Teilnehmer werden in der Wertung erfasst, können aber nicht den Titel „Deutscher Meister“ erringen. Über die Zulassung dieser Gäste entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Ausrichter.
 - 4.3.3 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Ab- und Anflugverfahren sowie die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2016 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-/Auslese-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.
Als Backup ist nur ein zweiter IGC zugelassener GNSS-Flugrekorder zulässig.
 - 4.3.4 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 9.4.2.2).
Das Anflugverfahren erfolgt über einen Zielkreis (SWO Pkt 9.7.2); Details in den Ausführungsbestimmungen.
 - 4.3.5 Jeglicher Einflug in Lufträume, die eine Freigabe erfordern, ist untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.
 - 4.3.6 Motorsegler (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen über eine in den GNSS-Flugrekorder integrierte Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS-FR).
 - 4.3.7 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder im Eigenstart gestartet.

- 4.3.8 Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.3.9 Die Segelflugzeuge werden vor und während der Meisterschaft gewogen. Grundlage sind die Festlegungen der Gewichtsregelungen entsprechend SWO Pkt. 4.7, wobei insbesondere die Regelung für die Club-Klasse zu beachten ist. Das vorgeschriebene Gewichtsformblatt der Club-Klasse muss spätestens zur Dokumenten-/Technischen Kontrolle vorgelegt werden.
- 4.3.10 Sofern ein Trackingsystem zum Einsatz kommt, sind die gemäß der Vergaberegulung des Ausrichters ausgewählten Teilnehmer verpflichtet, dieses mitzuführen. Verweigerung verhindert einen gültigen Wettbewerbsstart für diesen Tag. Unterbrechung der Datenübertragung ohne nachweislichen technischen Defekt des Gerätes wird wie fehlende oder zu späte Abgabe von Informationen geahndet.
- 4.3.11 Juryentscheidungen sind endgültig.

- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die vom Veranstalter freigegeben werden.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.
- 4.7 Es gilt die jeweils aktuelle und für alle Bundeskommissionen verbindliche Anti-Doping-Ordnung des DAeC, die Anlage dieser Ausschreibung ist, und damit der nationale Anti-Doping-Code. Insbesondere Artikel 9 des Codes besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*

Die ADO, ihre Anhänge, der NADA-Code, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen incl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Anlage dieser Ausschreibung:

<http://www.daec.de/fachbereiche/anti-doping-sport/>

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition

- 5.1 Club-Klasse: gemäß SWO Pkt. 3.1.5; zugelassen sind einsitzige Segelflugzeuge aus der vom DAeC für die DSMs 2016 als gültig erklärten IGC-Indexliste: <http://www.daec.de/sportarten/segelflug/download/>
- 5.2 Standard-Klasse: gemäß SWO Pkt. 3.1.4
- 5.3 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:

"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer."

6. Teilnehmer

6.1 Teilnehmen können folgende Segelfliegerinnen und Segelflieger:

6.1.1 Mitglieder des C-Kaders, sofern sie die Altersbeschränkung gemäß nachfolgendem Pkt. 6.2 erfüllen.

6.1.2 Segelfliegerinnen und Segelflieger, die sich in den Qualifikationsmeisterschaften 2015 für diese Meisterschaft qualifiziert haben (siehe Qualifikationsliste unter www.daec.de).

6.1.3 Ausländische Teilnehmer als Gäste auf Einladung der Bundeskommission Segelflug.

6.2 Die Teilnehmer müssen am bzw. nach dem 01. Jan. 1991 geboren sein.

6.3 Der Teilnehmer muss seine Mitgliedschaft im DAeC im Meldeformular durch den zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen.
Ausländische Teilnehmer melden sich über ihren NAC beim Veranstalter (Adresse siehe Pkt. 9.1) an.

6.4 Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr (Stichtag 29.07.1998) noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

6.5 Die max. Teilnehmerzahl gemäß Pkt. 6.1.1 und 6.1.2 beträgt **75** (ggf. zusätzlich ausländischer Teilnehmer), jedoch nicht mehr als **45** pro Klasse.

7. Meldungen

7.1 Meldeschluss: 30. April 2016 – Poststempel / Empfangsdatum bei elektronischer Zustellung.

7.2 Teilnehmermeldungen, einschließlich der Reserveplätze (**Nachrücker ohne Überweisung der Meldegebühr**), erfolgen mit dem beiliegenden Meldeformular (Anlage A). Die ausgedruckten und unterschriebenen Formulare gemäß Anlage A, B und C müssen im **Original** über den zuständigen Landesverband an die Bundeskommission Segelflug geschickt werden.

7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.

7.4 Unvollständige Meldungen sind ungültig.

7.5 Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.

7.6 Alle Teilnehmer sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung (Anlage B) und Schiedsvereinbarung (Anlage C) gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.

7.7 Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer und die anschließende Bestätigung sowie Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldungen und deren rechtzeitigen Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.

Für die Inhaber eines Festplatzes ist der Veranstalter zuständig.

7.8 Die Teilnehmer auf Reserveplätzen (Nachrücker) werden umgehend nach Freiwerden eines Teilnahmeplatzes durch das Büro der Bundeskommission Segelflug informiert. Gemäß SWO erfolgt das Nachrückverfahren bis sieben Tage vor Beginn der Meisterschaft.

8. Teilnehmersmeldegebühr

8.1 Die Meldegebühr beträgt pro Teilnehmer EUR 200,-

8.2 Die Meldegebühr ist zeitgleich mit der Meldung auf das Konto der Bundeskommission Segelflug zu überweisen:

Kontoinhaber:	Deutscher Aero Club e.V.
Kreditinstitut:	Deutsche Bank PuG AG
IBAN:	DE49 2707 0024 0344 4999 02
BIC:	DEUTDEDB270
Kennwort:	DM JUNIOREN 2016 + Name + WBK

9. Schriftwechsel

9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit

Bundeskommission Segelflug
im DAeC e.V.
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel. 0531-23540-52 Fax 0531-23540-11
Email: c.gonet@daec.de

9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit:

Aero-Club Saar e.V.
Geschäftsstelle
Am Segelflugplatz 1, 66646 Marpingen
Tel.: 06853-4774
Email. segelflugzentrum@aeroclub-saar.de

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter: Peter Schmitt
Sportleiter: Markus Barrois
Jury: Ralf Hubo, Uli Gmelin, Walter Eisele

11. Haftung und Rechtsweg

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem im fremden Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Braunschweig, Februar 2016

gez. Walter Eisele
Vorsitzende der Bundeskommission Segelflug

gez. Peter Schmitt
Wettbewerbsleiter

Anlagen:	Meldeformular	A
	Athletenvereinbarung	B
	Schiedsvereinbarung	C

M E L D E F O R M U L A R
Deutsche Segelflugmeisterschaften der Junioren 2016 in Marpingen

Dieses Meldeformular muss über den zuständigen Landesverband an den DAeC geschickt werden.
Meldeschluss DAeC 30. April 2016 (Poststempel)

1. Segelflugzeugführer:

Name, Vorname:

Str./PLZ/Ort:

Telefon:Geburtstag:

Email

Landesverband: Verein:

Ident-Nr.: DRS-Rangliste:..... IGC-Ranking:

(NICHT Platzierung, sondern persönliche Identifikationsnummer)

2. Meldegebühr (Nachrücker erst nach Bestätigung)

Ich habe die Nenngebühren in Höhe von EUR 200,- auf das nachstehende Konto überwiesen:
Bankverbindung: Deutscher Aero Club: IBAN: DE49 2707 0024 0344 4999 02, BIC: DEUTDEDB270

3. Segelflugzeug

Muster..... Standard-Klasse Club-Klasse

Startdurchführung: Eigenstart F-Schlepp

D-Kennzeichen Wettbewerbskennzeichen

Eigentümer

Muster des GNSS 1
Bitte Hersteller, Typ und Seriennummer des Haupt Flight-Recorders angeben

Muster des GNSS 2

4. Erklärung

Der Teilnehmer erklärt für sich und seine Mannschaftshelfer bzw. gesetzlicher Vertreter und Flugzeugeigentümer, dass die in der Ausschreibung genannten Meisterschaftsregeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung und die Entscheidungen der Jury anerkannt werden und dass die Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 11 der Ausschreibung freigestellt sind.

.....
Ort/Datum Unterschrift des Teilnehmers(od. des gesetzlichen Vertreters)

.....
Ort/Datum Unterschrift des Flugzeugeigentümers

Bescheinigung des Landesverbandes:
Der o.g. Segelflugzeugführer ist als Mitglied gemeldet und für die o.g. Meisterschaft qualifiziert.

.....
Ort/Datum Unterschrift und Stempel

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Strasse 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im

Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.

3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

4. Beginn, Dauer, Ende

4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)